



Landtag von Niederösterreich

Ltg.-Dir.-I-1/28-2016

An alle
Bezirkshauptmannschaften,
Städte mit eigenem Statut und
Gemeinden in NÖ

Betrifft:
Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die dem Einspruchsverfahren gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 zu unterziehen sind:

NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/09/940/940.htm>

NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/09/942/942.htm>

NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002) - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/09/996/996.htm>

NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016)

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/10/1014/1014.htm>

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/10/1017/1017.htm>

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/10/1019/1019.htm>

NÖ Kindergartengesetz 2006 - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/10/1021/1021.htm>

NÖ Pflichtschulgesetz - Änderung

<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/10/1022/1022.htm>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Einspruch beginnt gem. Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **18. August 2016**.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Text der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der Gesetzesbeschlüsse bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Auf die Möglichkeit, die Gesetzesbeschlüsse im Internet unter dem angegebenen Link abzurufen, wird hingewiesen.

St. Pölten, am 7. Juli 2016
Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer eh.